

Lesefassung

S A T Z U N G

über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Aken (Elbe) nach dem Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kostenbeitragssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), dem § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Aken (Elbe) die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Aken (Elbe) nach dem Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kostenbeitragssatzung) – inklusive 4 Änderungssatzungen, zuletzt: in Kraft 01.08.2019 – beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung der Kostenbeiträge für die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Stadt Aken (Elbe).

§ 2 Kostenbeiträge

Die Stadt Aken (Elbe) erhebt für die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder Kostenbeiträge für die Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung. Die Erhebung der Kostenbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft wird gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) auf den freien Träger übertragen.

§ 3 Schuldner der Kostenbeiträge

- (1) Schuldner der Kostenbeiträge sind die Personensorgeberechtigten, die die Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle veranlasst haben.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Schuld

Die Schuld zur Zahlung der Kostenbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle für Kinder (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit Abmeldung oder Ausschluss des Kindes (Beendigung des Vertragsverhältnisses).

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Kostenbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Kostenbeiträge sind am 3. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

§ 6 Kostenbeiträge für die Benutzung

- (1) Die Kostenbeiträge für die Benutzung der Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Schließzeiten gemäß § 4 Absatz 1 und 3 der Benutzungssatzung geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Kostenbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Kostenbeitrags zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle für das betreffende Kind freigehalten wird.
- (4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Kostenbeitrag für jeden vollen Monat auf Antrag erstattet.
- (5) Für die Nutzung des Hortes während der Schulferien wird ein Kostenbeitrag nach § 7 Absatz 2 für jede angefangene Woche festgesetzt. Dieser ist anteilig für die im jeweiligen Monat in Anspruch genommene Ferienbetreuung zu zahlen. Für den restlichen Monat ist gegebenenfalls anteilig der entsprechende Kostenbeitrag für die Hortbetreuung während der Schulzeit zu zahlen.
- (5a) Für die Nutzung des Hortes durch Gastkinder ausschließlich während der Schulferien wird ein Kostenbeitrag nach § 7 Absatz 2 pro angefangene Woche festgesetzt.
- (6) Bei einem Wechsel der Betreuungsart oder der vereinbarten Betreuungszeit innerhalb eines laufenden Kalendermonats sind für diesen Kalendermonat die jeweils anteiligen Kostenbeiträge festzusetzen.
- (7) Bei einer Kündigung des Betreuungsvertrages nach § 8 Absatz 4 der Benutzungssatzung wird für den Kündigungsmonat der volle Kostenbeitrag festgesetzt.

§ 7 Höhe des Kostenbeitrags

(1) Grundlage für die Höhe des Kostenbeitrags sind die Regelungen des KiFöG.

(2) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt pro Kind:

Betreuungsart	vereinbarte tägliche/ wöchentliche Betreuungszeit	Kostenbeitrag
Kinderkrippe	bis 5/ 25 Stunden	132,50 €
	bis 6/ 30 Stunden	147,50 €
	bis 7/ 35 Stunden	162,50 €
	bis 8/ 40 Stunden	172,50 €
	bis 9/ 45 Stunden	182,50 €
	bis 10/ 50 Stunden	192,50 €
Kindergarten	bis 5/ 25 Stunden	101,50 €
	bis 6/ 30 Stunden	109,50 €
	bis 7/ 35 Stunden	117,50 €
	bis 8/ 40 Stunden	122,50 €
	bis 9/ 45 Stunden	132,50 €
	bis 10/ 50 Stunden	142,50 €
Hort (Schultage)	bis 1 Stunde	22,50 €
	bis 2 Stunden	39,00 €
	bis 3 Stunden	55,00 €
	bis 4 Stunden	59,00 €
	bis 5 Stunden	62,50 €
	bis 6 Stunden	72,50 €
Hort (Ferientage und Gastkinder in den Ferien)	bis 7 Stunden	22,00 €/ Woche
	bis 8 Stunden	23,00 €/ Woche
	bis 9 Stunden	24,00 €/ Woche
	bis 10 Stunden	25,00 €/ Woche

(3) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen betreut werden, wird der Kostenbeitrag gemäß § 13 Absatz 4 KiFöG ermäßigt.

(4) Für zusätzlich vereinbarte Betreuungszeit außerhalb der Öffnungszeiten gemäß § 4 Absatz 2 der Benutzungssatzung wird ein pauschaler Zusatzbeitrag festgesetzt, der sich an der Kostendeckung orientiert. Dieser entsteht mit jeder begonnenen Woche in voller Höhe.

Der Zusatzbeitrag beträgt je angefangene halbe Stunde:

- a. in der Kinderkrippe: 17,20 €
- b. im Kindergarten: 9,20 €
- c. im Hort: 6,70 €.

(5) Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeiten ohne vorherige Rückmeldung wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.

§ 8

Festlegung der Kostenbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Der Träger der Tageseinrichtung bzw. für eine Tagespflegestelle die Stadt Aken (Elbe) erlässt bei Aufnahme des Kindes und bei einer Änderung des Kostenbeitrags einen Bescheid aus dem die Höhe des Kostenbeitrags nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Bei Beantragung der Ermäßigung gemäß § 7 Absatz 3 dieser Satzung ist die Anzahl der in Tageseinrichtungen für Kinder bzw. Tagespflegestellen gleichzeitig betreuten Kinder der Familie mit Kindergeldanspruch durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Solange kein Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt, wird der Kostenbeitrag in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen, die Einfluss auf die Höhe des Kostenbeitrags haben (Änderung der Betreuungszeit, Änderung der Zahl der in Tageseinrichtungen betreuten Kinder), sind bei dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung bzw. für eine Tagespflegestelle der Stadt Aken (Elbe) unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich schriftlich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei Bekanntwerden der für die Beitragshöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Kostenbeitrag erhoben.
- (4) Der Kostenbeitrag kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte bedeutet und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist der Kostenbeitrag nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann er ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. § 13 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) findet hierzu seine Anwendung. Die Anträge sind an die Stadt Aken (Elbe) zu stellen.

§ 9

Übernahme der Kostenbeiträge

Die Kostenbeiträge können nach § 90 Absatz 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.

§ 10

Inkrafttreten